



Windkraftanlagen und Flugbetrieb

- Eine nicht zu unterschätzende Gefahr -

Die Verbreitung von Windkraftanlagen im Außenbereich von Städten und Gemeinden führt im zunehmenden Maße zu Konflikten mit dort seit langem bestehenden und genehmigten Landeplätzen und Segelfluggeländen. Durch die staatliche Förderung der Windenergie und der damit verbundenen hohen Investitionsbereitschaft der Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen wird sich dieser Trend wohl noch mehr verstärken. Wie die Erfahrungen aus verschiedenen Gerichtsverfahren gezeigt haben, bedeutet die Tatsache alleine, dass ein Landeplatz oder ein Segelfluggelände langjährig besteht und nach den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes genehmigt ist, noch lange nicht, dass es damit vor einer heranrückenden Bebauung durch die teils über 100 m hohen Windkraftanlagen bis in den unmittelbaren Platzrundenbereich sicher sein kann. Selbst bei einer konkreten Gefährdung des Flugbetriebes durch derartige Anlagen argumentieren Betreiber von Windkraftanlagen mit deren angeblich rechtlich und politisch gewährleisteten Privilegierung und fordern, dass dann ggf. der Flugbetrieb eingeschränkt oder gar untersagt werden müsse. Sie stützen sich dabei auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Dessau aus dem Jahre 2000. Das VG Dessau hat darin ausgeführt, dass auch die Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Landeplätzen, die ja bestimmte Hindernisbegrenzungsflächen vorsehen, keinen Schutz bieten. Das Luftverkehrsrecht biete keine Handhabe, wegen entsprechender Gefährdungen eine Baugenehmigung für ein Vorhaben eines Dritten abzulehnen. Vielmehr bestehe in einem solchen Fall nur die Möglichkeit, die Genehmigung des Landesplatzes zu widerrufen oder nachträglich mit Auflagen zu versehen.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat in einem Urteil vom Dezember 2003 sich zwar dieser Auffassung nicht angeschlossen, sondern dem betroffenen Fluggelände einen Schutz über sog. baurechtliche Rücksichtnahmegebot zukommen lassen. Dieser allgemeine baurechtliche Grundsatz gilt nach Darstellung des OVG zusätzlich zu den sich aus dem Luftverkehrsgesetz ergebenden Beschränkungen für Bauvorhaben in der Umgebung von Flugplätzen und führt bei einem Nutzungskonflikt

dazu, dass bei einem langjährig bestehenden Flugplatz letztlich diese Priorität den Ausschlag dafür gibt, dass die Belange der Windenergienutzung zurückzustehen haben. Das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz bietet deshalb eine gute Grundlage dafür, ein zu dichtes Heranrücken von Windkraftanlagen an bestehende Fluggelände abzuwehren.

Das Urteil ist jedoch noch nicht recht rechtskräftig, da die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen wurde.

Im Hinblick auf die somit bundesweit noch nicht eindeutig geklärte rechtliche Situation sollten die Betreiber von Landeplätzen und Segelfluggeländen, selbst wenn ein Bauschutzbereich nach den Vorschriften des LuftVG eingerichtet wurde, bereits jetzt alle Möglichkeiten ergreifen, das Entstehen eines Interessenkonfliktes zwischen Windkraftanlagen und Flugbetrieb von vornherein zu verhindern.

Dazu gehört, sich auf kommunaler Ebene danach zu erkundigen, ob und ggf. welche Planungen in der Umgebung des Fluggeländes existieren, da insbesondere durch Flächennutzungspläne oder regionale Raumordnungspläne der Standort von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 3 BauGB gesteuert werden kann.

Dazu gehört weiterhin, Belange der Luftfahrt und des Luftsports, ggf. mit Hilfe des jeweiligen Landesverbandes und der jeweiligen Luftaufsichtsbehörde in derartige Planungs- und Genehmigungsverfahren rechtzeitig mit einzubringen.

Dies setzt voraus, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit einen guten und engen Kontakt zu den jeweiligen Luftaufsichtsbehörden und den Entscheidungsträgern auf örtlicher und kommunaler Ebene (Bürgermeister, Gemeinderäte, Regierungspräsidien, Abgeordnete) zu pflegen.

Sollten konkrete Probleme und Konflikte zwischen Windkraftanlagen und Landeplätzen oder Segelfluggeländen auftreten oder bekannt sein, sollten Sie sich unbedingt mit dem zwischenzeitlich eingerichteten Ausschuss Windenergieanlagen des DAeC in Verbindung setzen.

Gerhard Rapp, Rechtsanwalt, Neustadt/Wstr.

Detlev Dierkes, Rechtsanwalt, Telgte